

Allgemeine Hinweise für die Fakultät/den Fachbereich zur Erhebung der Habilitierten

Allgemeine Hinweise zur Erhebung

- 1) Die Erhebung betrifft nur **Hochschulen mit Habilitationsrecht**. Falls an Ihrer Hochschule im Berichtsjahr kein Habilitationsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde, bitten wir um Fehlanzeige.
- 2) Basis der Erhebung sind wie bei den bisherigen Erhebungen der Habilitierten die **Fachbereiche** bzw. **Fakultäten**, die im jeweils abgelaufenen Kalenderjahr **Habilitationsverfahren durchführten**. Jedem dieser Fachbereiche bzw. jeder dieser Fakultäten ist von der Hochschule eine eindeutige Listen-Nr. zu geben, d. h. diese Listen-Nr. darf je Hochschule nur einmal vorkommen.
- 3) Für jede **Person**, die im Berichtsjahr ein **Habilitationsverfahren** erfolgreich **abgeschlossen hat**, ist eine Zeile auszufüllen. Als abgeschlossene Habilitation gilt der **Nachweis der Lehrbefähigung**, nicht die Verleihung der Lehrbefugnis. Der Nachweis gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen zählt nicht dazu, auch nicht Umhabilitationen und Erweiterungen der Lehrbefähigung.

Bitte vergeben Sie für jede Person innerhalb des Fachbereichs bzw. der Fakultät eine eindeutige **Paginier-Nr.**, d. h. je Listen-Nr. darf jede Paginier-Nr. nur einmal vorkommen.

Erläuterungen zu einzelnen Fragen

Zu Spalte J: **Staatsangehörigkeit**

Als Deutsche sind alle Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft zu zählen, auch wenn sie zusätzlich noch eine andere Staatsbürgerschaft besitzen.

Zu Spalten L und M: **Datum des Abschlusses des Habilitationsverfahrens**

Hier ist der Zeitpunkt des Nachweises der Lehrbefähigung (vgl. Pkt. 3 auf S. 2), nicht der Verleihung der Lehrbefugnis (venia legendi) anzugeben.

Zu Spalten N und P: **Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung erworben wurde**

Bitte die Angaben aus dem „Pull-Down-Menü“ auswählen, und zwar unabhängig davon, ob auch die Lehrbefugnis erteilt worden ist.

Zu Spalte R: **Beschäftigung an dieser Hochschule**

Zu den Personen mit einer Beschäftigung an der Hochschule zählen Mitglieder des haupt- und nebenberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals dann, wenn ein Dienst-/Anstellungsverhältnis zum Land oder zur Hochschule zum Zeitpunkt des Abschlusses des Habilitationsverfahrens bestand. Dazu gehören auch an die Hochschule abgeordnete Kräfte und mit Bezügen oder unter Fortfall der Bezüge Beurlaubte.

Kein Beschäftigungsverhältnis mit der Hochschule besteht u.a. bei aus nicht in den Hochschulhaushalt eingestellten bzw. von der Hochschule verwalteten Mitteln bezahlten Kräften (z. B. Beschäftigte mit Privatsdienstvertrag bei einem Hochschullehrer auf Grund eines von ihm frei zu bewirtschaftenden Forschungsauftrags).

Zu Spalte S: **Dienstbezeichnung**

Bitte verwenden Sie nur die im „Pull-Down-Menü“ aufgeführten, dem Bayer. Hochschullehrergesetz entlehnten Bezeichnungen (einschl. der dort genannten Übergangsregelungen). Dies gilt auch für nichtstaatliche Hochschulen; die dort gebräuchlichen, ggf. abweichenden Bezeichnungen sind entsprechend zuzuordnen. **Maßgebend ist stets die Bezeichnung bei Abschluß des Habilitationsverfahrens**, nicht die danach erlangte.

Anstelle von Funktionsbezeichnungen sind die den Beschäftigungsverhältnissen jeweils zugrunde liegenden Dienstbezeichnungen anzugeben (also z. B. bei einem Arzt wissenschaftlicher Assistent oder wissenschaftlicher Mitarbeiter). Hauptberuflich an der Hochschule Beschäftigte, die zusätzlich weitere Bezeichnungen führen, z. B. frühere, im Zuge der Erteilung einer Lehrbefugnis verliehene, sind unter der Dienstbezeichnung ihres Hauptamts nachzuweisen (also z. B. für einen wissenschaftlichen Assistenten der gleichzeitig Privatdozent war, nur wissenschaftlicher Assistent angeben).

Zu Spalte U: **Tätigkeit**

Es ist nur eine Angabe möglich. Als hauptberufliche/-amtliche Tätigkeit zählt die ausschließliche oder überwiegende Beschäftigung mit voller wöchentlicher Regelarbeitszeit oder auch Teilzeitbeschäftigung, als nebenberufliche/-amtliche Tätigkeit, die weitere Beschäftigung neben einer anderen, hauptberuflichen Tätigkeit innerhalb oder außerhalb der Hochschule.

Für Beschäftigte, die haupt- und nebenberuflich an der Hochschule tätig waren, bitte nur "hauptberuflich" ankreuzen.

Zu Spalten W, Y, AA: **Organisatorische und fachliche Zugehörigkeit**

Bitte wählen Sie nur Bezeichnungen aus dem „Pull-Down-Menü“.

Liste der Amts-/Dienstbezeichnungen für wissenschaftl./künstler. Personal an den Hochschulen in Bayern
(Erläuterungen zur Spalte S)

<u>Personalgruppe</u> Dienstbezeichnung	<u>Personalgruppe</u> Dienstbezeichnung	
1. Hauptberufliches Personal	2. Nebenberufliches Personal	
<u>Professoren</u> *)	<u>Gastprofessoren, Emeriti</u> *)	
Universitätsprofessor *) Professor *)	Gastprofessor *) Gastdozent *) Emeritus, Professor im Ruhestand *)	
<u>Dozenten und Assistenten</u>	<u>Lehrbeauftragte</u>	} nur möglich, soweit nicht hauptberuflich an derselben Hoch- schule unter anderer Dienstbezeichnung tätig
Oberassistent *) Oberingenieur Hochschulassistent Wiss./künstler. Assistent	Lehrbeauftragter Honorarprofessor Privatdozent *) Apl. Professor *) Privatdozent *)	
<u>Wissenschaftl. und künstler. Mitarbeiter</u> ¹⁾	<u>Wiss. Hilfskräfte</u> **)	
Akad. Räte, Oberräte und (Ltd.) Direktoren auf Dauer ²⁾ (beamtet) in der Funktion eines wiss./künstler. Mitarbeiters ³⁾ Wiss./künstler. Mitarbeiter im Angestellten- verhältnis	Wiss. Hilfskraft **)	
<u>Lehrkräfte für besondere Aufgaben</u>		
Studienräte, Studiendirektor im Hochschuldienst Akad. Räte, Oberräte und Direktoren (beamtet) in der Funktion einer Lehrkraft für besondere Aufgaben ³⁾ Hauptberufliche Lehrkraft für besondere Aufgaben im Angestelltenverhältnis		

*) Nur in Ausnahmefällen möglich, da ein Beschäftigungsverhältnis in dieser Personalgruppe bzw. unter dieser Dienstbezeichnung in der Regel bereits eine Lehrbefähigung voraussetzt.-

**) Habilitationsverfahren unwahrscheinlich.

- 1) Einschl. Personen mit ärztlichen Aufgaben, die nicht wiss. Assistenten oder Akad. (Ober)Räte auf Zeit sind.-
- 2) Auch Wissenschaftl. Räte, Medizinal-/Pharmazie-/Forst- u. ä. Räte, Oberräte, (Ltd.) Direktoren.-
- 3) Funktion bitte immer mit angeben.